

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

A) Problem

Alle ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland stehen vor wachsenden Finanzierungsproblemen. Ursache hierfür sind insbesondere die allgemeine demographische Entwicklung, der signifikante Trend zum früheren Ausscheiden aus dem Berufsleben und die im Durchschnitt deutlich gestiegenen Laufzeiten der Renten und Pensionen.

Vor diesem Hintergrund wurde die gesetzliche Rentenversicherung mit dem Altersvermögensgesetz sowie dem Altersvermögensergänzungsgesetz vor kurzem in einem ersten Schritt grundlegend reformiert. Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 sind die rentenrechtlichen Maßnahmen in einem zweiten Schritt mittlerweile auch auf die Beamten- und Soldatenversorgung sowie auf die Alterssicherungssysteme für die Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis des Bundes übertragen worden.

Im Hinblick darauf ist es aus Gründen der sozialen Symmetrie geboten, bei den Mitgliedern der Staatsregierung entsprechende Einschränkungen vorzunehmen. Die erforderlichen Korrekturen sollen sich eng an den im Versorgungsänderungsgesetz 2001 enthaltenen Änderungen des Bundesministergesetzes orientieren.

Ein weiterer Änderungsbedarf ergibt sich im Zusammenhang mit der Ablieferung von Vergütungen für Tätigkeiten in Beiräten privater Erwerbsgesellschaften.

B) Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die im Bundesministergesetz getroffenen Änderungen im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung im Ergebnis nachvollzogen. Dazu enthält der Entwurf folgende Maßnahmen:

1. Übernahme der neuen Rundungsregelung für die Ermittlung der Amtszeit und die Berechnung des Ruhegehaltssatzes.
2. Schrittweise Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge im Rahmen der nächsten acht allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge ab dem Jahr 2003.
3. Absenkung des „Mindestruhegehaltssatzes“ auf 30 v.H. und des Höchstruhegehaltssatzes auf 71,75 v.H. sowie des Steigerungssatzes auf 2,4 v.H.
4. Verminderung der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Ruhegehaltssätze vor dem Vollzug der achten allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge um 4,33 v.H. in einer Einmalaktion.

Im Übrigen werden mit dem Gesetzentwurf nunmehr auch Beiratstätigkeiten in privaten Erwerbsgesellschaften in die Regelung über die Abführung von Vergütungen für Nebentätigkeiten einbezogen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mit dem Gesetz werden die Versorgungskosten für die ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihrer Hinterbliebenen gesenkt. Die Einsparungen für den Haushalt betragen in der ersten Stufe (voraussichtlich 2003 bis 2010) insgesamt rd. 730.000 €. Die Hälfte dieser Einsparungen wird der Versorgungsrücklage zugeführt.

In der zweiten Stufe wird durch das Wiedereinsetzen der Versorgungsrücklage in den Jahren 2011 bis 2017 das zur Unterstützung der Finanzierung der Versorgungslasten gebildete Sondervermögen weiter ausgebaut.

Durch die Einbeziehung der Mitglieder der Staatsregierung in die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge (vgl. § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 EStG) ist in den Jahren von 2003 bis 2010 mit (marginal geringeren) Steuermindereinnahmen beim Bund und dem Freistaat Bayern zu rechnen, deren Höhe nicht quantifiziert werden kann.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit dem Amtsverhältnis zusammenhängende Vergütungen für

1. Nebentätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem ähnlichen Organ einer Gesellschaft im Sinn des Art. 3a Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie für Tätigkeiten in Beiräten oder ähnlichen Gremien privater Erwerbsgesellschaften,
2. entsprechende Nebentätigkeiten bei öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen,
3. Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
4. schriftstellerische Tätigkeiten,

die von Mitgliedern der Staatsregierung ausgeübt werden, stehen dem Freistaat Bayern zu und sind an die Bayerische Landesstiftung und an die Bayerische Forschungstiftung zu gleichen Teilen abzuführen.

b) Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

2. Art. 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt mindestens 30 v.H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge; es erhöht sich nach einer Amtszeit von fünf Jahren für jedes weitere Jahr um 2,4 v.H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 v.H.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. Es wird folgender Art. 25c eingefügt:

„Art. 25c

(1) ¹Für die am 1. Januar 2003 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen findet Art. 15 Abs. 3 unbeschadet der Art. 24 bis 25b in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. ²Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem In-Kraft-Treten der achten Anpassung der Versorgungsbezüge eintreten, ist Art. 15 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; die Art. 25 bis 25b bleiben unberührt. ²Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge für künftige Hinterbliebene der am 1. Januar 2003 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung ist in dem in Satz 1 genannten Zeitraum der für das frühere Ruhegehalt maßgebende Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen.

(3) § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist bei der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für die nach Anwendung des Art. 16 Satz 3 zustehenden Versorgungsbezüge sowie für Versorgungsbezüge nach Art. 19.

(4) Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (Art. 22 Abs. 4 und 6) gilt § 69e Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.“

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung mit neuer Artikelfolge und Artikelüberschriften neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3926) hat die Bundesregierung die Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamten- und Soldatenversorgung sowie auf die Alterssicherungssysteme für die Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis des Bundes übertragen. Aus diesem Gesetz ergeben sich grundsätzlich Folgewirkungen auf die Versorgung der Mitglieder der Staatsregierung, soweit diese aus Gründen der sozialen Symmetrie und unter Berücksichtigung der eigenständigen Altersversorgung der Kabinettsmitglieder geboten sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dieser Grundposition Rechnung. Er lehnt sich dabei konsequenterweise an die in Artikel 3 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 enthaltenen Änderungen des Bundesministergesetzes an, für die eine inhaltsgleiche oder sinngemäße Übernahme in das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung systemgerecht möglich und zulässig ist.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Nr. 1 (Art. 3b Abs. 1 Satz 1)

Die Regelungen über die Abführung von Vergütungen für Nebentätigkeiten erfassen bisher nicht Vergütungen für Beiratstätigkeiten in privaten Erwerbsgesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluss nicht bei der öffentlichen Hand liegt. Soweit Beamte auf Veranlassung des Dienstherrn entsprechende Tätigkeiten ausüben, ist die dafür gewährte Vergütung in vollem Umfang abzuliefern. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden deshalb auch bei Kabinettsmitgliedern alle Vergütungen für Beiratstätigkeiten, die mit dem Amtsverhältnis zusammenhängen, in die Ablieferungspflicht einbezogen.

In der Neuregelung werden Beiratstätigkeiten ausdrücklich geregelt, so dass die bisherige Unterscheidung zwischen einem ähnlichen Organ (Art. 3a Abs. 1 Satz 1 – ohne Beiratstätigkeiten) und einem sonstigen Organ (Art. 3b Abs. 1 Satz 1 a.F. – Einschluss der Beiratstätigkeiten) aufgegeben wird. Durch die Ergänzung des Begriffs „Beiräten“ um die Worte „oder ähnlichen Gremien“ wird außerdem klargestellt, dass sich die Ablieferungspflicht auch auf Vergütungen aus solchen Gremien erstreckt, die lediglich anders benannt werden.

Im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung wird in der Praxis bereits seit dem 1. Januar 2002 entsprechend verfahren (vgl. Nr. 2.2.1 Abs. 2 der Richtlinien zur Durchführung der Art. 3a und 3b des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 6. November 2001, StAnz Nr. 46/2001).

Die Änderung steht nicht im Zusammenhang mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001. Sie geht auf eine Empfehlung der „Unabhängigen Kommission zur Neuordnung der Bezüge von Mitgliedern der Landesregierungen in Bayern und Nordrhein-Westfalen“ zurück (vgl. Nr. 7 des Abschlussberichts vom September 2000). Mit der damit verbundenen Ausweitung der bisher geltenden Abführungsbestimmungen für Vergütungen aus Nebentätigkeiten hat Bayern im Vergleich zum Bund und den anderen Ländern nunmehr die restriktivste Regelung.

2. Zu Nr. 2 (Art. 15 Abs. 3)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

In der Beamtenversorgung wird der Höchstruhegehaltssatz (voraussichtlich) bis zum Jahr 2010 von 75 v.H. auf 71,75 v.H. sowie der Steigerungssatz für jedes Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 1,875 v.H. auf 1,79375 v.H. abgesenkt. Im Vollzug wird die Absenkung ab dem Jahr 2003 zeitgleich über eine Verminderung der künftigen allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge in acht gleichen Schritten von jeweils rd. 0,54 v.H. sukzessive realisiert. Ab der achten allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge wirken sich die neuen Sätze bei der Berechnung der Versorgungsbezüge unmittelbar aus.

Die Absenkung der genannten Vomhundertsätze entspricht einer Reduzierung um 4,33 %. Unter Berücksichtigung der bereits beim Aufbau der Versorgungsrücklage erbrachten 0,6 % wird das Versorgungsniveau bis zur achten allgemeinen Anpassung somit bis zum Jahr 2010 – entsprechend dem Rentenniveau – insgesamt um rd. 5 % abgesenkt. Ausgenommen von der Absenkung ist lediglich die Mindestversorgung.

In Übereinstimmung mit der Änderung bei der Beamtenversorgung werden die Ruhegehaltssätze für die Versorgung der Bundesminister in demselben Umfang wie die Ruhegehaltssätze der Beamtenversorgung abgesenkt. Unverändert bleibt in Anlehnung an das Beamtenversorgungsrecht lediglich der Mindestruhegehaltssatz von 15 1/3 v.H., der nach zwei Amtsjahren erreicht wird. Ebenso in Übereinstimmung mit dem Beamtenversorgungsrecht unverändert bleibt der Mindestruhegehaltssatz von 29 % für das Ruhegehalt wegen erlittener Dienstbeschädigung, die zu einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit geführt hat.

Bei der Übertragung der Maßnahmen zur Niveauabsenkung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesministergesetz auf das Gesetz über die Mitglieder der Staatsregierung müssen allerdings die unterschiedlichen Sicherungsziele für die Gewährung von Versorgungsbezügen berücksichtigt werden. Nach dem Bundesministergesetz besteht nämlich bereits nach zweijähriger Amtszeit Anspruch auf Ruhegehalt. Ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung hat dagegen erst nach einer Amtszeit von fünf Jahren einen Ruhegehaltsanspruch. Im Hinblick darauf kann eine dem Bundesministergesetz vergleichbare Absenkung des Versorgungsniveaus bei einer Amtszeit von fünf oder mehr Jahren nur dann sichergestellt werden, wenn auch der „Mindestruhegehaltssatz“ von 31,5 v.H. entsprechend vermindert wird. Diese Maßnahme lässt sich vertreten, weil die danach zustehende Versorgung von ihrem Regelungszweck her nicht als „Mindestversorgung“ anstelle der verdienten Versorgung tritt, sondern eine amtszeitbezogene Altersversorgung gewährleistet.

In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird daher bestimmt, dass das Ruhegehalt nach fünfjähriger Amtszeit mindestens 30 v.H. beträgt und sich für jedes weitere Jahr um 2,4 v.H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 v.H. erhöht. Die Absenkung des nach fünfjähriger Amtszeit zustehenden Ruhegehaltssatzes von 31,5 v.H. auf 30 v.H. fällt zwar marginal höher aus als die entsprechende Absenkung im Bundesministergesetz (auf 30,13 v.H.). Durch die Absenkung des Steigerungssatzes auf 2,4 v.H. anstelle von 2,31967 v.H. (wie im Bundesministergesetz) wird der Höchstruhegehaltssatz jedoch – wie bisher – ebenfalls nach 22,4 Jahren erreicht. Die Niveauabsenkung unter Berücksichtigung der genannten

Vomhundertsätze hat den Vorteil, dass die Berechnung des Ruhegehalts (anders als bei Anwendung des im Bundesministergesetz enthaltenen Steigerungssatzes mit 5 Stellen hinter dem Komma) nach wie vor transparent und leicht nachvollziehbar bleibt. Die geringfügigen Abweichungen bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes können angesichts der besseren Übersichtlichkeit und Vollziehbarkeit der Regelung vernachlässigt werden. Sie wirken sich wegen der Übergangsregelungen im Übrigen erstmals bei der Berechnung der Versorgungsbezüge für Versorgungsfälle aus, die nach der achten Anpassung der Versorgungsbezüge (also voraussichtlich ab 2010) eintreten.

Zu Buchstabe b

Im Beamtenversorgungsgesetz wurden die Regelungen für die Rundung bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes an die auch im Besoldungsrecht geltende kaufmännische Rundung angepasst. Die Regelung wird inhaltsgleich auf die Ministerversorgung übertragen. Dazu sind im Hinblick auf die in Art. 13 Abs. 2 normierte Generalverweisung über die sinngemäße Anwendung der für Beamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften (lediglich) die in Art. 15 Abs. 3 Sätze 2 und 3 enthaltenen Rundungsregelungen aufzuheben.

3. Zu Nr. 3 (Art. 25c)

Die neuen Übergangsvorschriften stellen sicher, dass die Absenkung des Versorgungsniveaus in der Beamtenversorgung bei der Berechnung der Versorgung für die Mitglieder der Staatsregierung und ihrer Hinterbliebenen entsprechend nachvollzogen wird. Im Übrigen finden die im Beamtenversorgungsgesetz bestimmten Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 im Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung sinngemäß Anwendung (Art. 13 Abs. 2).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass die in Art. 15 Abs. 3 Satz 1 enthaltene Neuregelung über die Berechnung des Ruhegehalts für die am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsempfänger nicht gilt. Absatz 3 bleibt jedoch unberührt. Das bedeutet, dass bei dem genannten Personenkreis die (nach dem bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Recht berechneten) Ruhegehaltssätze der vor der achten allgemeinen Anpassung vorhandenen Versorgungsempfänger im Vollzug des § 69e Abs. 4 BeamtVG mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt und damit in einer Einmalaktion entsprechend abgesenkt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt für die nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem In-Kraft-Treten der achten Anpassung der Versorgungsbezüge eintretenden Versorgungsfälle die Anwendung der bisher geltenden Ruhegehalts- und Steigerungssätze (einschließlich des Höchstsatzes) unter Berücksichtigung der in den Art. 25 bis 25b enthaltenen Übergangsvorschriften. Dadurch wird erreicht, dass die Absenkung des Versorgungsniveaus in dem genannten Zeitraum aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und zum leichteren Vollzug über einen Anpassungsfaktor umgesetzt werden kann. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene der am 1. Januar 2003 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung ist in dem in Satz 1 genannten Zeitraum der für das frühere Ruhegehalt maßgebende Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen. Dadurch finden auf diesen Personenkreis ebenfalls die bisher

geltenden Ruhegehalts- und Steigerungssätze (einschl. des Höchstsatzes) Anwendung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift überträgt die in der Beamtenversorgung vorgenommene Absenkung des Versorgungsniveaus in acht gleichen Schritten auf die Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung. Die schrittweise Absenkung für die am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsempfänger sowie für die in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum eintretenden Versorgungsfälle wird mittels eines Anpassungsfaktors realisiert. Dadurch vermindern sich die Versorgungsbezüge in dem Umfang, in dem sich auch der versorgungsrechtliche Steigerungssatz und der Höchstruhegehaltssatz im Falle einer unmittelbaren Absenkung dieser Sätze vermindern würden.

Die Vorschrift trägt ferner der nach Abschluss der Niveauabsenkung erforderlichen einmaligen Umstellung der Ruhegehaltssätze bei den vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung vorhandenen Versorgungsempfängern Rechnung. Der den Versorgungsbezügen der zu dem genannten Zeitpunkt vorhandenen Versorgungsempfänger zugrunde liegende Ruhegehaltssatz wird dabei (unmittelbar) vor dem Vollzug der achten Anpassung mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Das entspricht einer Verminderung um 4,33 %. Der so verminderte Ruhegehaltssatz gilt kraft Gesetzes als neu festgesetzt.

In Anlehnung an das Beamtenversorgungsrecht werden von der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus der Mindestsatz für die Bemessung der Hinterbliebenenversorgung sowie für die Bemessung des Ehrensoldes ausgenommen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt in Anlehnung an das Beamtenversorgungsrecht, dass bei der Anwendung von den im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung eigenständig geregelten Ruhensvorschriften die Regelungen über die Absenkung des Versorgungsniveaus sinngemäß anzuwenden sind. Die Vorschrift ist erforderlich, weil die Niveauabsenkung sonst über die Höchstgrenzen wieder aufgehoben würde.

4. Sonstiges

4.1 Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 1 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 enthält neben den Regelungen über die Absenkung des Versorgungsniveaus weitere schwerpunktmäßige Maßnahmen zur Übertragung der rentenrechtlichen Änderungen auf die Beamtenversorgung, die auf Grund der dynamischen Verweisung in Art. 13 Abs. 2 bei der Versorgung für den vom Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung erfassten Personenkreis mit Wirkung vom 1. Januar 2002 ipso jure sinngemäß Anwendung finden. Konkret handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:

– Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung

Der Regelsatz für das Witwen-/Witwergeld wurde (von 60 v.H.) auf 55 v.H. des Ruhegehalts abgesenkt.

Zur Abmilderung der Absenkung ist – parallel zur Rentenversicherung – zugleich ein Kinderzuschlag zum Witwengeld eingeführt worden. Den neuen Zuschlag erhalten Witwen/Witwer mit abgesenktem Regelsatz, denen Kindererziehungszeiten zugeordnet sind, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach § 78a Abs. 1 Satz 3 SGB VI. Danach werden bei drei Jahren Kindererziehung für das erste Kind ca. 2 Entgeltpunkte und für jedes weitere Kind ca. 1 Entgeltpunkt gewährt. Unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes für das Jahr 2001 (West) sind das monatlich 50,62 € für das erste und 25,31 € für jedes weitere Kind.

Der neue Zuschlag wird nicht zur Mindestversorgung für Witwen und Waisen gewährt, weil diese Bezüge von der Absenkung des Versorgungsniveaus nicht betroffen sind.

Die Absenkung des Regelsatzes gilt nicht für vorhandene Versorgungsempfänger sowie für Ehepaare, bei denen ein Partner am 1. Januar 2002 älter als 40 Jahre alt ist.

– Verbesserung von kinderbezogenen Leistungen

Die bisher im Kindererziehungszuschlagsgesetz enthaltenen Regelungen wurden als § 50a nahezu inhaltsgleich in das Beamtenversorgungsgesetz übernommen.

Ergänzend dazu sind die im Rahmen der Rentenreform getroffenen kinder- und pflegebezogenen Verbesserungen im Beamtenversorgungsgesetz nachvollzogen worden. Von diesen Maßnahmen kann für die Versorgung der ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung in der Praxis allenfalls die in § 50b BeamtVG enthaltene Regelung über die Gewährung eines Kindererziehungsergänzungszuschlags zur Anwendung kommen, die in Anlehnung an die Vorschrift des § 70 Abs. 3a SGB VI getroffen wurde. Den Zuschlag nach § 50b BeamtVG erhalten Versorgungsempfänger für nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder für Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die

- a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind (Mehrfacherziehung oder -pflege) oder
- b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder
- c) mit Zeiten, in denen die Beamtin/der Beamte versicherungspflichtig nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI war, weil sie/er eine pflegebedürftige Person im Sinne von § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig gepflegt hat,

zusammentreffen.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird jedoch nicht gewährt für Zeiten, für die Anspruch auf eine Leistung nach den entsprechenden Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, sowie für Zeiten, für die ein Kindererziehungszuschlag nach § 50a BeamtVG zusteht.

4.2 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Mit Artikel 8 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 wurde § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes geändert. Nach der Neuregelung wird der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage für den Zeitraum der Niveauabflachung der Versorgung (ab dem Jahr 2003) ausgesetzt und erst nach der achten allgemeinen Anpassung bis zum Jahre 2017 wieder fortgeführt.

Die Änderung gilt auf Grund der dynamischen Verweisung in Art. 10a mit Wirkung vom 1. Januar 2003 ipso jure auch für die Amtsbezüge der Mitglieder der Staatsregierung sowie für die Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihrer Hinterbliebenen.

4.3 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Mit Artikel 11 des Versorgungsreformgesetzes 2001 wurde das Einkommensteuergesetz geändert. Ein Schwerpunkt der Änderung war die Einbeziehung der in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehenden Angehörigen in die steuerliche Förderung privater Beiträge zum Aufbau eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens. Die Neuregelung war Voraussetzung für die schrittweise Absenkung des Versorgungsniveaus. Sie ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt können somit auch die Mitglieder der Staatsregierung die staatliche Förderung ihrer privaten Altersvorsorgebeiträge in Anspruch nehmen.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt – zeitgleich mit den in Artikel 3 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 enthaltenen Änderungen des Bundesministergesetzes – das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Durch das rückwirkende Inkrafttreten der Änderungen über die

- a) Abführung von Vergütungen für Nebentätigkeiten wird das vorgriffsweise praktizierte Verfahren gesetzlich geregelt;
- b) Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelung wird der Gleichklang der entsprechenden Neuregelung in der Beamtenversorgung sichergestellt.